

Marktsatzung der Gemeinde Droyßig

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 4 und 45 KVG LSA beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 06.10.2025 die Satzung über die Durchführung von Märkten in der Gemeinde Droyßig (Marktsatzung).

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Droyßig betreibt nach Bedarf folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:
 1. Wochenmarkt
 2. Spezialmärkte nach § 68 (1) Gewerbeordnung (GewO)
(u.a. Weihnachtsmarkt, Schlossfest)
- (2) Die Gemeinde kann die Betreibung von öffentlichen Märkten auf Dritte übertragen. Dabei ist die Geltung dieser Marktsatzung verpflichtend zu vereinbaren.

§ 2 Gegenstand des Marktverkaufes

Auf den Märkten der Gemeinde Droyßig dürfen folgende Waren angeboten werden:

1. Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
2. Produkte und Bedarf des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
3. Kurzwaren und Geschenkartikel
4. Leder-, Holz-, Korb-, Stroh-, Woll-, Textil- und Töpferwaren. Der Handel mit lebenden Tieren ist anmeldepflichtig.

§ 3 Zutritt

Die Verwaltung (Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst) kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich getrennt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangener Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenem Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum. Die Gemeinde Droyßig weist die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu und entscheidet ebenfalls über die Anzahl und Lage der Stände. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standortes.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor wenn,
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich
 - d) oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - e) ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 5 Auf- und Abbau

Ein Befahren des Marktes während der Marktzeit ist untersagt. Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens drei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Der Marktplatz ist sauber zu verlassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger oder Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. In begründeten Fällen kann die Verwaltung eine Parkerlaubnis erteilen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und Gegenstände nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs- Energie-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbaren Stellen Ihren Familiennamen, ausgeschriebenen Rufnamen als Vorname sowie Ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als im Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer des Marktes unterliegen mit dem Betreten des Marktes dieser Marktsatzung und haben den Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (2) Jeder Teilnehmer auf dem Markt hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder geschädigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten.
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind.
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen.
 - e) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich Ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhaltung des Marktes

Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Standplatz sauber zu verlassen. Es ist dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird. Im Winter sind die Standplätze und anschließende Gangflächen von Schnee und Eis frei zu halten. Wird der Standplatz nicht sauber verlassen, können Dritte mit der Reinigung beauftragt werden. Dies geht zu Lasten des Standinhabers. Die Verwendung von Verpackungsmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren. Umverpackungen hat der Marktteilnehmer selbst zu entsorgen, wer Einwegverpackungen verwendet hat am Stand einen Mülleimer bereitzustellen. Auf umweltgerechtes Verhalten ist zu achten.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Droyßig haftet nur bei grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung werden Marktgebühren erhoben. Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die Markteinrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistungen, soweit im Einzelfall nichts bestimmt ist. Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch am Markttag.

Bei Bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum.
Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

(2) Wer als Benutzer bereitgehaltene Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung von Gebühren.

(3) Die Standgebühren betragen pro Markttag:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) bereitgestellte Holzhütte: | 50,00 € |
| b) Verkaufsstand max. 10 m²: | 25,00 € |
| c) Verkaufsstand größer 10 m²: | 50,00 € |
| d) Stromanschluss: | 10,00 € |
| e) Wasseranschluss: | 5,00 € |

Die Gemeinde kann Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gewähren. Der kommerzielle Verkauf von Speisen und Getränken ist davon ausgenommen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Marktordnung über:

- a) den Zutritt gemäß § 4
- b) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz aus gem. § 5
- c) den Auf- und Abbau gem. § 6
- d) die Verkaufseinrichtungen gem. § 7 Abs. 2-4
- e) die Plakate und Werbung nach § 7 (6)
- f) das Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach § 7 (7)
- g) das Verhalten auf dem Markt gem. § 8
- h) die Verunreinigung des Markplatzes nach § 9

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Marktsatzung vom 09.06.2004 und die Marktgebührensatzung vom 09.06.2004 außer Kraft.

Droyßig, den 06.10.2025

Arnholt
Bürgermeister
Gemeinde Droyßig

